

# **Hygienekonzept des Musikverein Bannewitz e.V. für den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen ab 20.05.2021**

## **1. Grundsätze**

Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, sind, soweit möglich, umzusetzen. Es wird auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der gültigen Fassung Bezug genommen.

## **2. Geltungsbereich**

Das Hygienekonzept gilt für die KulturTankstelle Bannewitz und die Außenstelle Kreischa (Musikladen). Es gilt ab dem 20.05.2021 bis auf Widerruf und wird regelmäßig angepasst und fortgeschrieben.

Das Hygienekonzept in jeweils gültiger Fassung wird an den Hinweistafeln am Eingang der Gebäude ausgehängt und ist außerdem auf der Homepage unter [www.musikverein-bannewitz.de](http://www.musikverein-bannewitz.de) veröffentlicht.

## **3. Festlegungen**

1. Es besteht für Personen ein Betretungsverbot der Musikschule, wenn sie
  - ohne entsprechende Bescheinigung keine personalisierte, medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP- oder FFP2/KN 95-Maske) tragen,
  - mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
  - mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten, oder
  - innerhalb der letzten 14 Tage engen Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand (Ausnahmeregelungen nach Corona-SchutzVO möglich), oder
  - bei Nichtvorliegen eines höchstens 72 Stunden alten negativen Testergebnisses bezüglich des Coronavirus.  
Die Testpflicht gilt nicht für
    - Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz (> 14 Tage nach letzter notwendiger Impfdosis),
    - Genesene (> 28 Tage nach positivem PCR-Test/ärztliche Bescheinigung für die Dauer von 6 Monaten ab Genesung),
    - Genesene mit einer Impfung (> 14 Tage nach letzter notwendiger Impf-dosis).
2. Liegen gleiche Symptome wie bei SARS-CoV-2 aufgrund anderer Erkrankungen vor, ist dies durch ein ärztliches Zeugnis oder andere geeignete Nachweise (z.B. Allergie-Pass) gegenüber dem Lehrer zu erklären. Zeigen Schüler mindestens eines der o.g. Krankheitssymptome, ist der Zutritt erst nach zwei Tagen nach letztmaligem Auftreten der Symptome oder mit ärztlicher Bescheinigung erlaubt.
3. Es besteht beim Betreten des Gebäudes Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz) vom Eingang bis zum Unterrichtsraum incl. Toiletten und analog nach dem Unterricht. Während des Unterrichts kann die Maske abgesetzt werden.
4. Nach Betreten des Gebäudes, vor dem Unterricht sind die Hände gründlich zu waschen.
5. Die Zimmer sind halbstündlich ausreichend zu lüften. Vor und nach dem Unterrichtstag sind die gemeinsam genutzten Kontaktflächen von der Lehrkraft zu desinfizieren.
6. Besondere Regeln gelten für den Unterricht mit Bläsern und Sängern. Hier besteht eine Abstandspflicht von 3 Metern bzw. können Trennwände genutzt werden. Bei kurzfristiger Unterschreitung (z.B. bei Haltungskorrekturen) besteht Maskenpflicht. Das Kondenswasser ist in einem Behälter aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen, textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
7. Es erfolgt kein Austausch von Instrumenten oder Instrumententeilen (Mundstücke, Schlagzeugsticks, Geigenbögen usw.).
8. Über die Anwesenheit ist ein Tagesprotokoll (Anwesenheitsliste) zu erstellen, das der verantwortliche Lehrer oder Leiter erstellt. Erfasst werden Schüler/Lehrer mit Name, Uhrzeit und falls unbekannt die Kontaktmöglichkeiten.

Elisabeth Scholz  
Vorsitzende Musikverein Bannewitz e.V.  
Bannewitz, den 20.05.2021